

Satzung des Fördervereins „Freunde von St. Anna Augsburg“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde von Sankt Anna Augsburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; mit der Eintragung erhält sein Name den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Augsburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die die ideelle und finanzielle Förderung der Evang.-Luth. Kirche St. Anna in ihrem kunsthistorischen Bestand und in ihrer Bedeutung für das geistige und kulturelle Leben in Augsburg.
- (2) Der Satzungszweck wird vor allem durch die Organisation von Veranstaltungen und durch die Beschaffung finanzieller Mittel zur Erhaltung und zur Ergänzung der Ausstattung der St. Anna-Kirche verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie können nur den Ersatz ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit anfallenden Ausgaben verlangen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck und die Zweckverwirklichung betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig vorzulegen.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evang.- Luth. Kirchengemeinde St. Anna in Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben.

Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

Der Austritt kann nur schriftlich zu Händen des Vorstandes mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung oder in sonstiger Weise in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.

- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Rückerstattung seiner Zuwendungen an den Verein.

§ 6 Zuwendungen

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest; sie kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich bemessen sein.
- (2) Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder zahlen den Beitrag für das ganze Jahr.
- (3) Schüler, Studenten und Auszubildende haben nur die Hälfte des festgesetzten Beitrags zu leisten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich im ersten Halbjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt oder der Vorstand sie beschließt.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag bzw. mit dem Tag der Versendung des E-Mails.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - c) Zustimmung zu Verfügungen des Vorstandes, die über € 10.000,- hinausgehen
 - d) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände
 - e) Wahl und die Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Beschlussfassung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung ist zulässig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt,
- (6) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies ein Mitglied verlangt.
- (8) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmanteile erreicht haben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden; der erweiterte Vorstand besteht aus dem ersten und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und den Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf Beisitzer als Vorstandsmitglieder wählen.
- (2) Der erste und zweite Pfarrer von St. Anna sind beratende Vorstandsmitglieder kraft Amtes, jedoch ohne Stimme, sie werden nicht gewählt.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Der Vorsitzende lädt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen zur Vorstandssitzung ein.

- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, d. h. der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam werden wie folgt beschränkt: Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von € 3 500.- kann der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln abschließen (der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt). Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 3. 500.- und unter € 10.000.- kann der Vorstand im Sinn des 26 BGB nur gemeinsam abschließen (der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nur gemeinsam). Darüber hinaus gilt: Rechtsgeschäfte, die einen höheren Geschäftswert als € 10 000.- haben, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Blockwahl des Vorstands ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Versammlungsniederschrift

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss im Wesentlichen die Beschlüsse, Wahlentscheidungen und Empfehlungen der Mitgliederversammlung enthalten.
- (2) Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt. In der Mitgliederversammlung wird über die Genehmigung abgestimmt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer mit diesem Tagungsordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist diese nicht gegeben, ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (5) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Anna in Augsburg.

Augsburg, den 14. Juni 2016

Prof. Dr.-Ing. Hans-E. Schurk
erster Vorsitzender

Nicolette Mauch
zweite Vorsitzende